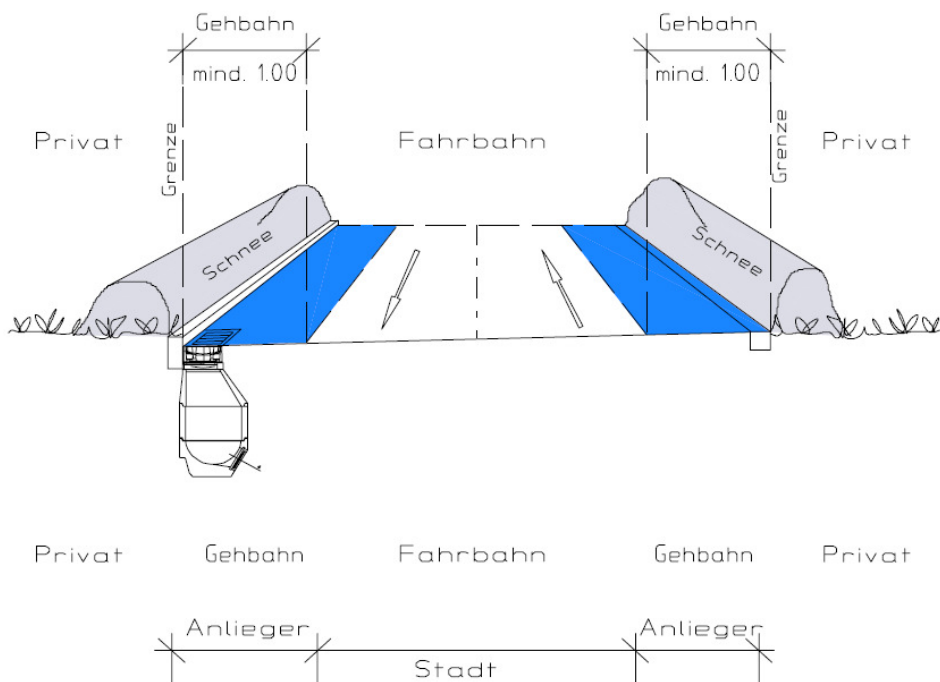


**Winterdienst:  
Hinweise der Gemeinde Schwenningen zur Räum- und Streupflicht**

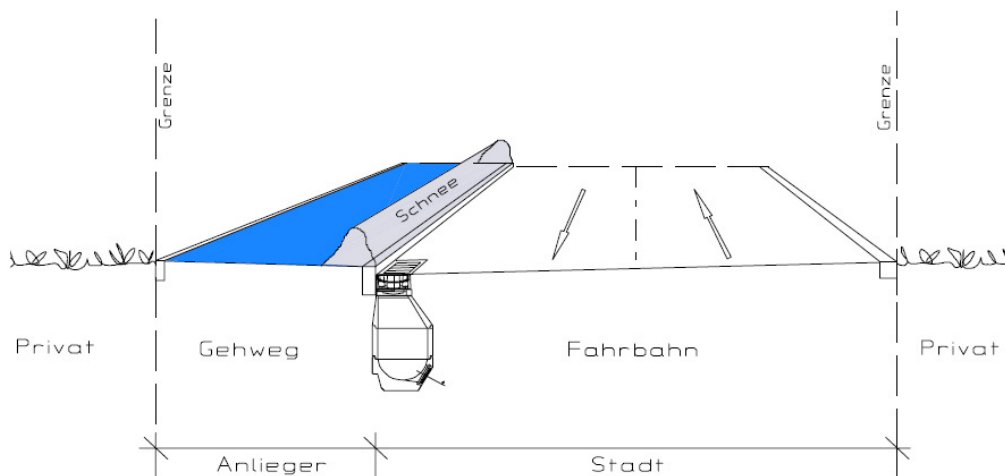
**Wo muss gestreut werden?**

Der Gehweg ist entlang des Grundstücks von Schnee und Eis freizuhalten. Der Schnee ist am äußeren Gehwegrand zu lagern. Wenn kein Gehweg vorhanden ist, muss am Fahrbahnrand ein ca. 1 Meter breiter Streifen geräumt und insbesondere gestreut werden. Dies gilt auch, wenn ein Grundstück nicht bebaut oder das Haus nicht bewohnt ist. Die Räum- und Streupflicht wird in den nachfolgenden Skizzen erläutert.

**Winterdienst: Straße ohne Gehweg**



**Winterdienst: Straße mit einseitigem Gehweg**



**Wann?**

Montags – Freitags zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr

Samstags zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr

Sonntags zwischen 08.30 Uhr und 20.00 Uhr

**Wie oft?**

Immer im Rahmen dieser Zeiten, wenn es die Niederschläge und Temperaturen für die Sicherheit der Fußgänger erfordern, d.h. notfalls auch mehrmals am Tag. Der geräumte Schnee ist so zu lagern, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen. Dabei ist es auch nicht zulässig, den Schnee auf die Straße zu schieben.

**Wer?**

Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter oder Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von der Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben (also die Straßenanlieger).

**Womit?**

Mit Sand, Splitt oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden oder umweltschädlichen Stoffen. Bei besonderer Glättegefahr oder bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist die Verwendung von Streusalz in dem notwendigen Maß erlaubt.

Im Gemeindegebiet stellt die Gemeinde Streugut zur Verfügung, das von den Anliegern kostenlos in haushaltsüblichen Mengen entnommen werden kann.

**Was gibt es sonst noch zu beachten?**

Der Bauhof ist bei seinen Räum- und Streuarbeiten darauf angewiesen, dass genügend Straßenbreite zur Verfügung steht. Fahrzeuge sollten deshalb nicht auf der Straße abgestellt werden, so dass genügend Platz für die Durchfahrt der Räum- und Streufahrzeuge bleibt.

**Welche Folgen können Verletzungen der Räum- und Streupflicht haben?**

Wer nicht rechtzeitig und ausreichend räumt oder streut, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss unter Umständen mit einer Geldbuße rechnen.

**Informationen**

sind im Rathaus Schwenningen erhältlich.